

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.02.2022 Geschäftszeichen:
III 42-1.56.2-21/21

**Nummer:
Z-56.2-3640**

Geltungsdauer
vom: **4. Februar 2022**
bis: **4. Februar 2027**

Antragsteller:
Acosorb GmbH
Am Gut Baarking 19
46395 Bocholt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Akustischer Spritzputz "Acospray DC2 1.0" und "Acospray DC3" als schwerentflammbarer
Baustoff für Wand- und Deckenbeschichtung**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die akustischen Spritzputze für Wand- und Deckenbeschichtung "Acospray DC2 1.0" und "Acospray DC3" in Weiß oder Schwarz, im Folgenden akustische Spritzputze genannt, als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die akustischen Spritzputze "Acospray DC2 1.0" und "Acospray DC3" in Weiß oder Schwarz dürfen im Innenbereich von Gebäuden auf nichtbrennbaren Trägerplatten aus Bauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohdichte $\rho = 525$ kg/m³) verwendet werden. Der Abstand der Trägerplatte der akustischen Spritzputze zu tragenden massiv mineralischen Untergründen muss dabei mindestens 40 mm betragen.

Die akustischen Spritzputze "Acospray DC2 1.0" und "Acospray DC3" in Weiß oder Schwarz dürfen im Innenbereich von Gebäuden auch auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2 - s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohdichte $\rho = 652,5$ kg/m³) verwendet werden.

1.2.2 Regelungen zum Schallschutz sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

1.3 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Akustikputzsystemen unter Verwendung der oben genannten Bauprodukte.

Die Akustikputzsysteme dürfen im Innenausbau für abgehängte Deckensysteme sowie Wand- und Deckenbekleidungen angewendet werden.

Die Akustikputzsysteme dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die akustischen Spritzputze müssen aus einer Zellulosefaser-Dispersionsklebermischung bestehen. Die Trockenrohdichte muss 90 kg/m³ bis 110 kg/m³ betragen.

2.1.2 Die auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2.1 aufgetragenen akustischen Spritzputze müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abs. 11, erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

¹ DIN EN 13501-1:20109-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der akustischen Spritzputze sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Transport und Lagerung der akustischen Spritzputze haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der akustischen Spritzputze, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Gebinden, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.2-3640
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: "schwerentflammbar" - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

³ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2017

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die Akustikputzsysteme sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen⁵ zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit der Akustikputzsysteme einschließlich ggf. erforderlicher Trägerplatten, Unterkonstruktionen, Befestigungsmittel sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

⁵ Siehe: www.dibt.de: Technische Baubestimmungen

Beteiligten sind hierfür unter Berücksichtigung der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁶ in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2.2 Brandschutz

Die Akustikputzsysteme dürfen bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Baustoffe von Wand- und Deckenbekleidungen oder Unterdecken gestellt wird.

3.3 Ausführung

3.3.1 Die Akustikputzsysteme sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen und der Verarbeitungshinweise des Antragstellers auszuführen und die Bestimmungen des Absatzes 1.2 sind einzuhalten.

3.3.2 Die Akustikputze "Acospray DC2 1.0" und "Acospray DC3" müssen maschinell im Spritzverfahren aufgetragen werden. Die Auftragsdicke darf 25 mm bis 30 mm betragen.

Die Nassauftragsmenge von Acospray DC2 1.0 darf minimal 11 kg/m² bis maximal 13 kg/m² und die Nassauftragsmenge von Acospray DC3 darf minimal 9 kg/m² bis maximal 11 kg/m² betragen.

3.3.3 Die Akustikputzsysteme dürfen nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult werden. Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen.

3.4 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die das Akustikputzsystem vor Ort eingebaut hat, hat für jedes Bauvorhaben zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen abzugeben.

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.2-3640
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Typenbezeichnung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Genehmigungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche der Akustikputzsysteme nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Kraeft

⁶ Siehe www.dibt.de ->Service ->Listen und Verzeichnisse ->Technische Baubestimmungen